

ERGÄNZUNG zu meiner Klarstellung vom 22.10.2012

G.R. Pfarrer Gerhard Hackl. gerhardhackl@aon.at

Ein Ordinarius muss sich bei Zusammenlegung oder Auflösung von Pfarren an das Kirchenrecht halten, das seit 1983 der Pfarre RECHTSPERSÖNLICHKEIT verliehen hat (Canon 515, § 3). Der Priesterrat muss gehört werden (Can 515 § 2).

Außerdem ist laut Canon 120 § 1 eine juristische Person ihrer Natur nach zeitlich unbegrenzt. Menschlich und moralisch gesehen, müssen selbstverständlich vor allem die Betroffenen angehört und ernst genommen werden !

Die eigentlichen Ursachen für den Priestermangel müssen gründlich untersucht werden. Ist doch der Priestermangel selbstgemacht und selbstverschuldet, weigert sich doch die Kirchenleitung in der Westkirche hartnäckig, das ausdrückliche GEBOT JESU für eine freie Standeswahl (Mt 19,12), bestätigt vom hl. Paulus in 1 Kor 7,25, der auch das Recht auf freie Standeswahl in 1 Kor 9,5 verteidigt und auf das Beispiel der übrigen Apostel und des hl. Petrus verweist, zu befolgen. Hier handelt es sich um eine strukturelle TODSÜNDE und führt zur sündhaften Missachtung zahlreicher Berufungen zum Priesteramt. Immer wieder wird der Pflichtzölibat nur in Kauf genommen, um der göttlichen Berufung zum Priesteramt folgen zu können., was verhängnisvolle Folgen nach sich ziehen kann. Gott richtet sich bei seinen Berufungen nicht nach geographischen Situationen. Gott beruft nicht nur im Osten sondern auch im Westen junge Menschen sowohl zum Priesteramt als auch gleichzeitig zur Ehe oder auch zur lebenslangen Ehelosigkeit. Der sehr wertvolle charismatische Zölibat wird durch den extrem unbiblischen Pflichtzölibat nur verdunkelt. Es ist unverantwortlich, lieber Pfarren aufzulösen und Kirchen zu schließen als das ausdrückliche Gebot Jesu zu befolgen.